

Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb NB

Entgelte

01.01.2025

Preisobergrenzen (POG) gemäß §§ 30, 35 MSBG

Entgelte für Messstellenbetrieb für intelligente Messsystemen (iMS) je Zählpunkt

		Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis jeME* ¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a			
≤ 3.000		8,40	10,00
> 3.000 ≤ 6.000		33,61	40,00
> 6.000 ≤ 10.000		67,23	80,00
> 10.000 ≤ 20.000		67,23	80,00
> 20.000 ≤ 50.000		67,23	80,00
> 50.000 ≤ 100.000		67,23	80,00
> 100.000		67,23	80,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW			
> 1 ≤ 7 ²⁾		33,61	40,00
> 7 ≤ 15		67,23	80,00
> 15 ≤ 25		67,23	80,00
> 25 ≤ 100		67,23	80,00
> 100		67,23	80,00
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a EnWG			
steuerbare Netzlokation		67,23	80,00

iMS = (intelligentes Messsytem) moderne Messeinrichtung, welche über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz sicher eingebunden ist.

¹⁾ sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Verordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der abgebildeten Preisobergrenzen.

²⁾ § 30 Abs. 3 Satz 2 MSBG: Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Anlagenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 2 Nummer 2 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 60 Euro, davon nicht mehr als 40 Euro dem Anschlussnetzbetreiber sowie 20 Euro dem Anschlussnutzer brutto jährlich in Rechnung gestellt werden.

Das seit 27.05.2023 gültige MsbG erfordert einen Marktkommunikationsprozess zur Abrechnung des NB-Anteils der Messtellenbetriebskosten durch den NB und die dafür angepassten EDI@Energy-Dokumente. Die prozessuale Basis ist dem Dokument Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE), GPKE Teil 3 – Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle, Zweite Konsultationsfassung, Ergänzt GPKE Teil 3: zukünftige Kapitel 4, 5 und 6 zu entnehmen, welches derzeit in der 2. Konsultation des Festlegungsverfahrens für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24) - (BK6-22-024) veröffentlicht ist. Die dafür benötigten Artikel-ID sind der Codeliste der der Artikelnummern und Artikel-ID 5.5 zu entnehmen, die bereits am 01.01.2024 00:00 Uhr gültig wird, da die Artikelnummer, bzw. Artikel-ID bereits zu Beginn des Zeitintervalls gültig sein müssen, das mit ihnen abgerechnet wird. Die angepassten Nachrichtentypen, wie PRICAT, UTILMD und INVOIC, in denen diese zum Einsatz kommen, werden entsprechend des durch die BNetzA festgelegten Änderungsmanagements zu 01.04.2024 00:00 Uhr gültig, so dass nach dem 01.01.2024 das Messentgelt, welches seit dem 01.01.2024 beim NB angefallen ist, durch den MSB auf Basis der entsprechenden EDIFACT-Nachrichten abgerechnet werden kann.